



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Konvertierungen

Stand: 15.05.2026

I. Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für sämtliche Konvertierungs- und Transformationsleistungen der ConvexCAD GmbH.
2. Die AGB gelten ergänzend zum jeweiligen Angebot, zur Leistungsbeschreibung sowie – soweit anwendbar – zum Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV).
3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung.

II. Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand sind technische Konvertierungsleistungen, insbesondere:
 - a. REVIT → CARF
 - b. IFC → CARF
 - c. CARF → REVIT
2. Die Leistungen erfolgen auf Basis der vom Auftraggeber bereitgestellten Daten.
3. Die Leistungen stellen technische Dienstleistungen mit werkvertraglichen Elementen dar.
4. Nicht geschuldet sind insbesondere:
 - a. planerische oder konstruktive Leistungen,
 - b. OEM-/Normzertifizierungen,
 - c. vollständige Kollisionsfreiheit,
 - d. absolute Daten- oder Parameterkonsistenz,
 - e. vollständige Identität zwischen Quell- und Zielsystem.

III. Analyse und Mitwirkungspflichten

1. Vorvertragliche Analysen dienen ausschließlich Machbarkeitsprüfung, Aufwandsschätzung und Angebotskalkulation.
2. Eine vollständige Fehlererkennung ist nicht geschuldet.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet:
 - a. vollständige und korrekte Daten bereitzustellen,
 - b. projektspezifische Vorgaben rechtzeitig mitzuteilen,
 - c. Ergebnisse vor Weiterverwendung fachlich zu prüfen.
4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Fehler, Qualität oder Vollständigkeit der Ausgangsdaten.

IV. Technische Grenzen der Konvertierung

1. Eine verlustfreie oder identische Konvertierung zwischen unterschiedlichen Softwareplattformen ist technisch nicht geschuldet.
2. Systembedingte Unterschiede bei Geometrien, Parametern, Klassifizierungen, Familien-, Layer- oder Mappingstrukturen gelten nicht als Mangel.



3. OEM-, Kunden- oder Projektstandards müssen ausdrücklich vereinbart werden.
4. Prüf- und Qualitätssicherungsroutinen reduzieren Fehler, schließen diese jedoch nicht vollständig aus.

V. Prüfung, Mängel und Nachbesserung

1. Der Auftraggeber hat die Leistungen unverzüglich zu prüfen.
2. Ein Mangel liegt nur vor, wenn wesentliche vereinbarte Funktionen oder Anforderungen nicht erfüllt werden.
3. Kein Mangel sind insbesondere:
 - a. softwarebedingte Unterschiede,
 - b. nicht dokumentierte Anforderungen,
 - c. Änderungen von OEM-/Projektvorgaben,
 - d. fachliche Fehler im Ausgangsmodell,
 - e. Performance- oder Darstellungsunterschiede.
4. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 10 Werktagen schriftlich anzuzeigen, andernfalls gelten die Leistungen als abgenommen.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, reproduzierbare technische Mängel einmal nachzubessern.
6. Nachträgliche Änderungen, neue Vorgaben oder Anpassungen infolge geänderter Softwarestände gelten als zusätzlicher Aufwand.

VI. Softwareversionen und Kompatibilität

1. Leistungen erfolgen auf Basis der vereinbarten Softwareversionen.
2. Für Kompatibilität mit zukünftigen, älteren oder abweichenden Versionen übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr.
3. Änderungen infolge von Softwareupdates, IFC-Schemata oder Herstelleränderungen gelten nicht als Mangel.

VII. Nutzung der Ergebnisse

1. Die Nutzung der Konvertierungsergebnisse erfolgt auf eigenes Risiko des Auftraggebers.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für daraus abgeleitete Mengen, Stücklisten, Bestellungen oder Folgeschäden.

VIII. Geistiges Eigentum und Know-how

1. Sämtliche Tools, Skripte, Automationen, Mapping-Regeln, Prüf- und Konvertierungslogiken sowie sonstiges Know-how verbleiben Eigentum des Auftragnehmers.
2. Ein Anspruch auf Herausgabe von Quellcode, Regelwerken oder internen technischen Lösungen besteht nicht.
3. Reverse Engineering sowie die Weiterverwendung interner Logiken außerhalb des Vertragszwecks sind unzulässig.
4. Generisches Know-how darf projektübergreifend verwendet und weiterentwickelt werden.



IX. Lizenz- und Nutzungsrechte Dritter

1. Der Auftraggeber bestätigt, über sämtliche erforderlichen Nutzungs- und Lizenzrechte zu verfügen.
2. Der Auftragnehmer prüft keine fremden Lizenz- oder Schutzrechte.
3. Der Auftragnehmer haftet nicht für lizenzwidrige oder rechtswidrige Ausgangsdaten.
4. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei.

X. Automatisierte und KI-gestützte Leistungen

1. Leistungen dürfen automatisiert, skriptbasiert, regelbasiert oder KI-gestützt erbracht werden.
2. Ein Anspruch auf vollständige manuelle Einzelprüfung besteht nicht.
3. Stichproben, technische Validierungen und automatisierte Prüfmechanismen gelten als ausreichende Qualitätssicherung.

XI. Vergütung

1. Die Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Angebot.
2. Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen netto zahlbar.

XII. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für wesentliche Vertragspflichten und begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden.
3. Die Gesamthaftung ist auf die jeweilige Auftragssumme begrenzt.
4. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Produktionsausfälle, Datenverluste oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
5. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei zwingender gesetzlicher Haftung.

XIII. Datenschutz

1. Sofern im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt ergänzend der Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) der ConvexCAD GmbH gemäß Art. 28 DSGVO in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Die Datenschutzerklärung ist unter www.convexcad.de abrufbar.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland
4. Gerichtsstand ist – soweit zulässig – der Sitz des Auftragnehmers.